

# Auswahl wichtiger EuGH/EuG-Entscheidungen

April 2003

1. **EuGH, U.v. 03.04.2003 (6. Kammer) – Rs. C-144/00 ([Strafverfahren gegen Matthias] Hoffmann) – Umsatzsteuerrechtliche Gleichbehandlung von Solisten und Künstlerensembles („Die drei Tenöre“)**  
(Mehrwertsteuer – Sechste Richtlinie – Steuerbefreiung bestimmter dem Gemeinwohl dienender Tätigkeiten – Einrichtung – Begriff – Leistungen, die von einer natürlichen Personen erbracht werden – Kulturelle Dienstleistungen eines Solisten – Vorlage des BGH – Strafverfahren wegen Nichtabzugs von Umsatzsteuer – Grundsatz der steuerlichen Neutralität – Einzelkünstler als „Einrichtung“)  
*Tenor:*
  1. Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe n der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist dahin auszulegen, dass der Begriff der anderen ... anerkannten Einrichtungen als Einzelkünstler auftretende Solisten nicht ausschließt. [Rdnr. 24 ff.]
  2. Aus der Überschrift des Artikels 13 Teil A dieser Richtlinie als solcher ergeben sich keine Einschränkungen der Möglichkeiten der Steuerbefreiung nach dieser Bestimmung. [Rdnr. 37 ff.]
  
2. **EuGH, U.v. 03.04.2003 (5. Kammer) – Rs. C-116/01 (SITA EcoService Nederland BV/Minister van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer) – Energetische Abfallverwertung-III (Mehrstufige Abfallbehandlung in Zementwerken/Verbrennungsrückstände als Zementgrundstoff)**  
(Umwelt – Abfälle – Verordnung (EWG) Nr. 259/93 – Richtlinie 75/442/EWG – Behandlung von Abfällen in mehreren Stufen – Verwendung von Abfällen in der Zementindustrie als Brennstoff und Verwendung von Verbrennungsrückständen als Grundstoff für die Herstellung von Zement – Einstufung als Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren – Begriff der Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung)  
*Tenor:*
  1. Bei einem aus mehreren gesonderten Abschnitten bestehenden Verfahren zur Verarbeitung von Abfällen ist die Einstufung als Beseitigung oder als Verwertung im Sinne der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle in der durch die Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 und die Entscheidung 96/350/EG der Kommission vom 24. Mai 1996 geänderten Fassung für die Zwecke der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 120/97 des Rates vom 20. Januar 1997 anhand einer Betrachtung nur des ersten Vorgangs vorzunehmen, dem die Abfälle nach ihrer Verbringung zugeführt werden sollen. [Rdnr. 40 ff.]
  2. Der Heizwert von Abfällen, die verbrannt werden, ist kein maßgebliches Kriterium dafür, ob dieser Vorgang eine Beseitigung nach Rubrik D 10 des Anhangs II A der Richtlinie 75/442 in der durch die Richtlinie 91/156 und die Entscheidung 96/350

geänderten Fassung oder eine Verwertung nach Rubrik R 1 des Anhangs II B dieser Richtlinie darstellt. Die Mitgliedstaaten dürfen insoweit Unterscheidungskriterien aufstellen, sofern diese Kriterien denjenigen entsprechen, die in der genannten Richtlinie festgelegt sind. [Rn. 51 ff., im Anschluss an EuGH, U.v. 13.02.2003 [5. Kammer] – Rs. C-228/00 [Kommission/Deutschland] – *Energetische Abfallverwertung-I [Deutscher Müll in belgische Zementwerke]* – Rdnr. 47 – s. Rechtsprechungübersicht Februar 2003, Nr. 5]

3. **EuG, Urteile v. 03.04.2003 (3. Kammer) – Rs. T-114/02 u. T-119/02 (BaByliss SA u. Royal Philips Electronics NV/Kommission) – *SEB-Moulinex-Zusammenschluss***  
(im Wesentlichen Bestätigung der Kommissions-Entscheidung – Kommission kann Zugeständnisse der Parteien auch noch nach Fristablauf annehmen – teilweise Verweisung an nationale Wettbewerbsbehörden trotz Gefährdung des „one stop shop“-Systems zulässig)
  
4. **EuGH, U.v. 08.04.2003 (Plenum) – verb. Rs. C-53/01 bis C-55/01 (Linde AG, Winward Industries Inc. u. Rado Uhren AG) – *Dreidimensionale Marken in Warenform***  
(Vorlage des BGH – Rechtsangleichung – Marken – Richtlinie 89/104/EWG – Eintragungshindernisse – Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b, c und e – Dreidimensionale Marke, die aus der Form der Ware besteht – Unterscheidungskraft – Allgemeines Interesse an der Freihaltung bestimmter Zeichen)  
*Tenor:*
  1. Bei der Beurteilung der Unterscheidungskraft im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist bei dreidimensionalen Marken, die aus der Form der Ware bestehen, kein strengerer Maßstab anzulegen als bei anderen Markenformen.
  2. Neben Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der Ersten Richtlinie 89/104 besitzt Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c dieser Richtlinie auch für dreidimensionale Marken, die aus der Form der Ware bestehen, eine Bedeutung.  
Bei der Prüfung des Eintragungshindernisses nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Ersten Richtlinie 89/104 ist in jedem Einzelfall das dieser Vorschrift zugrunde liegende Allgemeininteresse daran zu berücksichtigen, dass dreidimensionale, aus der Form der Ware bestehende Marken, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, die im Sinne dieser Bestimmung zur Bezeichnung der Merkmale einer Ware oder einer Dienstleistung dienen können, von allen frei verwendet und vorbehaltlich des Artikels 3 Absatz 3 dieser Richtlinie nicht eingetragen werden können.
  
5. **EuGH, U.v. 08.04.2003 (Plenum) – Rs. C-44/01 (Pippig Augenoptik GmbH & Co. KG/ Hartlauer Handelsgesellschaft mbH u. Verlassenschaft nach dem verstorbenen Franz Josef Hartlauer) – *Vergleichende Werbung bei Brillen (Markenangabe oder Unterlassung, unterschiedliche Vertriebswege, Testkauf vor Angebotsbeginn, Preisvergleich, Logo u. Gebäudeansicht)***  
(Vorlage des östOGH – Rechtsangleichung – Richtlinien 84/450/EWG und 97/55/EG – Irreführende Werbung – Bedingungen der Zulässigkeit vergleichender Werbung)  
*Tenor:*

1. Es verstößt gegen Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 über irreführende und vergleichende Werbung in der durch die Richtlinie 97/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 geänderten Fassung, wenn auf vergleichende Werbung hinsichtlich der Form und des Inhalts des Vergleichs strengere nationale Vorschriften zum Schutz gegen irreführende Werbung angewandt werden; zwischen den verschiedenen Bestandteilen des Vergleichs, d. h. zwischen den Angaben über das Angebot des Werbenden, den Angaben über das Angebot des Mitbewerbers und dem Verhältnis zwischen diesen Angeboten, ist keine Unterscheidung vorzunehmen.
  2. Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 84/450 in der geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass es dem Werbenden zwar grundsätzlich freisteht, ob er in einer vergleichenden Werbung die Marke der konkurrierenden Produkte angibt, es jedoch Sache des nationalen Gerichts ist, zu prüfen, ob unter besonderen Umständen, die durch die Bedeutung der Marke für die Entscheidung des Käufers und durch den deutlichen Unterschied zwischen den jeweiligen Marken der verglichenen Produkte hinsichtlich ihrer Bekanntheit gekennzeichnet sind, die Nichtangabe der bekannteren Marke irreführend sein kann.
  3. Es verstößt nicht gegen Artikel 3a Absatz 1 der Richtlinie 84/450 in der geänderten Fassung, wenn die verglichenen Produkte auf verschiedenen Vertriebswegen beschafft werden.
  4. Es verstößt nicht gegen Artikel 3a der Richtlinie 84/450 in der geänderten Fassung, wenn der Werbende bereits vor Beginn seines eigenen Angebots einen Testkauf bei einem Mitbewerber durchführt, sofern die in dieser Vorschrift genannten Bedingungen für die Zulässigkeit der vergleichenden Werbung erfüllt sind.
  5. Ein Preisvergleich setzt einen Mitbewerber weder deswegen, weil der Preisunterschied zwischen den verglichenen Produkten über dem durchschnittlichen Preisunterschied liegt, noch aufgrund der Anzahl der durchgeführten Vergleiche im Sinne des Artikels 3a Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 84/450 in der geänderten Fassung herab. Es verstößt nicht gegen Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 84/450 in der geänderten Fassung, wenn eine vergleichende Werbung zusätzlich zum Namen des Mitbewerbers dessen Firmenlogo und ein Bild der Fassade seines Geschäfts zeigt, sofern diese Werbung die gemeinschaftsrechtlich festgelegten Zulässigkeitsbedingungen beachtet.
6. **EuGH, U.v. 08.04.2003 (Plenum) – Rs. C-244/00 (Van Doren + Q. GmbH/ Lifestyle sports + sportswear Handelsgesellschaft mbH, Michael Orth) – Modifizierte Beweislastregel bei markenrechtlicher Erschöpfung („Stüssy“®)**  
(Vorlage des BGH – Marken – Richtlinie 89/104/EWG – Artikel 7 Absatz 1 – Erschöpfung des Rechts aus der Marke – Beweis – Ort des ersten Inverkehrbringens von Waren durch den Markeninhaber selbst oder mit seiner Zustimmung – Zustimmung des Markeninhabers zum Inverkehrbringen im EWR)  
*Tenor:*  
Eine Beweisregel, nach der die Voraussetzungen der Erschöpfung des Rechts aus der Marke grundsätzlich von dem vom Markeninhaber belangten Dritten, der sich auf die Erschöpfung beruft, zu beweisen sind, da diese eine Einwendung darstellt, ist mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere mit den Artikeln 5 und 7 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken in der durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 geänderten Fassung,

vereinbar. Die Erfordernisse des namentlich in den Artikeln 28 EG und 30 EG verankerten Schutzes des freien Warenverkehrs können jedoch eine Modifizierung dieser Beweisregel gebieten. So obliegt dem Markeninhaber insbesondere dann, wenn er seine Waren im Europäischen Wirtschaftsraum überein ausschließliches Vertriebssystem in den Verkehr bringt, der Nachweis, dass die Waren ursprünglich von ihm selbst oder mit seiner Zustimmung außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums in den Verkehr gebracht wurden, wenn der Dritte nachweisen kann, dass eine tatsächliche Gefahr der Abschottung der nationalen Märkte besteht, falls er den genannten Beweis zu erbringen hat. Gelingt dem Markeninhaber dieser Nachweis, obliegt es wiederum dem Dritten, nachzuweisen, dass der Markeninhaber dem weiteren Vertrieb der Waren im Europäischen Wirtschaftsraum zugestimmt hat.

7. **EuG, Urteile v. 10.04.2003 (5., erw. Kammer) – Rs. T-366/00 u. T-369/00 (Scott SA u. Département du Loiret/Kommission) – Verjährungsunterbrechung bei Beihilfenrückforderung**  
(Nichtigkeitsklage – Staatliche Beihilfen – Verordnung [EG] Nr. 659/1999 – Verjährungsfrist – Rückforderung der Beihilfe – Maßnahme, die die Verjährung unterbricht)
8. **EuG, U.v. 10.04.2003 (5. Kammer) – Rs. T-353/00 (Jean-Marie Le Pen/EP) – Unzulässige Klage vor der institutionellen Gemeinschaftsgerichtsbarkeit bei Mandatsverlust**  
(Handlung des Parlaments – Verlust eines Mandats als Mitglied des Europäischen Parlaments – Anwendung des nationalen Rechts – Nichtigkeitsklage – Handlung, die mit einer Klage angegriffen werden kann – Unzulässigkeit [Rn. 77 ff.] – kein allgemeiner Rechtsgrundsatz dahingehend, dass der Mandatsverlust von der betreffenden parlamentarischen Versammlung ausgesprochen werden muss [Rn. 75 i.V.m. Rn. 83 u. 95])  
*Leitsatz:*  
Die Prüfungsbefugnis, über die das Europäische Parlament bei der Kenntnisnahme von einem durch nationale Behörden mitgeteilten Mandatsverlust verfügt, beschränkt sich im Wesentlichen auf die Kontrolle, ob der Sachverhalt in Bezug auf das Freiwerden des Sitzes des Betroffenen zutreffend festgestellt worden ist. Das Parlament hat insbesondere nicht zu prüfen, ob das im anwendbaren innerstaatlichen Recht vorgesehene Verfahren eingehalten wurde und ob die Grundrechte des Betroffenen gewahrt wurden. Dies ist ausschließlich Sache der zuständigen nationalen Gerichte oder ggf. des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. [Rn. 91]
9. **EuG, U.v. 10.04.2003 (5. Kammer) – Rs. T-195/00 (Travellex Global and Financial Services Ltd, früher Thomas Cook Group Ltd, u. Interpayment Services Ltd/Kommission) – Keine Haftung der Kommission für offizielles Euro-Symbol trotz Ähnlichkeit mit eingetragener Bildmarke**  
(Außervertragliche Haftung – Richtlinie 89/104/EWG – Marken – Offizielles Euro-Symbol - keine Benutzung eines eine Marke bildenden Zeichens im geschäftlichen Verkehr [Rn. 96 ff.] – hilfsweise: keine Verwechslungsgefahr [Rn. 105 ff.] – keine Verletzung der Grundsätze des Schutzes wohlverworbener Rechte, des Vertrauensschutzes, des Diskriminierungsverbots und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit [Rn. 138 ff.] – [hier] keine Haftung für rechtmäßiges Handeln [kein

Beweis dafür, dass ein tatsächlicher und sicherer Schaden vorliegt, welcher der Kommission zugerechnet werden könnte, Rn. 161 ff.])

**10. EuGH, U.v. 10.04.2003 (5. Kammer) – Rs. C-305/00 (Christian Schulin/Saatgut-Treuhandverwaltungsgesellschaft mbH) – Grenzen der sortenschutzrechtlichen Auskunftsspflicht („Landwirteprivileg“/Kauf von Saatgut als ausreichender tatsächlicher Anhaltspunkt)**

(Pflanzensorten – Schutzregelung – Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 und Artikel 8 der Verordnung [EG] Nr. 1768/95 – Nutzung des Ernteerzeugnisses durch die Landwirte – Verpflichtung, dem Inhaber des gemeinschaftlichen Sortenschutzes Auskünfte zu erteilen)

*Tenor:*

Artikel 14 Absatz 3 sechster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz in Verbindung mit Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1768/95 der Kommission vom 24. Juli 1995 über die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz kann nicht dahin ausgelegt werden, dass er dem Inhaber des gemeinschaftlichen Schutzes für eine Pflanzensorte das Recht gibt, die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Auskünfte von einem Landwirt zu verlangen, wenn er nicht über Anhaltspunkte dafür verfügt, dass der Landwirt zu Vermehrungszwecken im Feldanbau in seinem eigenen Betrieb das Ernteerzeugnis verwendet oder verwenden wird, das er in seinem eigenen Betrieb durch Anbau von Vermehrungsgut einer unter diesem Schutz fallenden Sorte – außer Hybriden und synthetischen Sorten –, die zu einer der in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2100/94 aufgeführten landwirtschaftlichen Pflanzenarten gehört, gewonnen hat.

**11. EuGH, U.v. 10.04.2003 (5. Kammer) – verb. Rs. C-20/01 u. C-28/01 (Kommission/Deutschland) – Nichtausschreibung des Bockhorner Abwasservertrages und unzulässige freihändige Vergabe bei Braunschweiger Müllentsorgungsvertrag (Fortdauernde Vertragsverletzung)**

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Zulässigkeit – Rechtsschutzinteresse – Richtlinie 92/50/EWG – Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge – Verhandlungsverfahren ohne vorherige Vergabebekanntmachung – Voraussetzungen) *aus dem Tenor:*

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat bei der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge verstoßen, dass der Abwasservertrag der Gemeinde Bockhorn (Deutschland) nicht ausgeschrieben und das Ergebnis des Vergabeverfahrens nicht im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekannt gemacht wurde.
2. Die Bundesrepublik Deutschland hat bei der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 8 und 11 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/50 verstoßen, dass die Stadt Braunschweig (Deutschland) einen Müllentsorgungsvertrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Vergabebekanntmachung vergeben hat, obwohl die Voraussetzungen des genannten Artikels 11 Absatz 3 für die freihändige Vergabe ohne gemeinschaftsweite Ausschreibung nicht vorlagen.

*Leitsatz:*

Eine durch die Missachtung der Bestimmungen der Richtlinie 92/50/EWG erfolgte Beeinträchtigung des freien Dienstleistungsverkehrs dauert während der gesamten Dauer der Erfüllung der unter Verstoß gegen diese Richtlinie geschlossenen Verträge fort.  
[Rn. 36]

12. **EuGH, U.v. 10.04.2003 (5. Kammer) – Rs. C-276/01 (Bußgeldverfahren gegen Joachim Steffensen) – *Recht auf Gegengutachten (Landbockwürste/Probenahme im Einzelhandel)/Kein zwingendes Beweisverwertungsverbot bei Missachtung*** (Richtlinie 89/397/EWG – Amtliche Lebensmittelüberwachung – Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 – Analysen von Proben – Recht auf Gegengutachten – Unmittelbare Wirkung – Zulässigkeit der Analyseergebnisse als Beweismittel im Fall der Verletzung des Rechts auf Gegengutachten)

*Tenor:*

1. Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 89/397/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 über die amtliche Lebensmittelüberwachung ist dahin auszulegen, dass sich ein Hersteller nach dieser Bestimmung gegenüber den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats auf ein Recht zur Einholung eines Gegengutachtens berufen kann, wenn diese Behörden aufgrund einer Analyse von im Einzelhandel entnommenen Proben seiner Erzeugnisse die Auffassung vertreten, dass diese nicht den nationalen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen genügen. [Rn. 38 ff.]
2. Ein nationales Gericht, das mit einem Rechtsbehelf befasst ist, wie er im Ausgangsverfahren eingelegt wurde, hat anhand aller ihm verfügbaren tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte zu prüfen, ob die Ergebnisse der Analysen von Proben von Erzeugnissen eines Herstellers als Beweismittel zum Nachweis eines von diesem Hersteller begangenen Verstoßes gegen die nationalen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen eines Mitgliedstaats auszuschließen sind, wenn der Hersteller sein Recht auf Einholung eines Gegengutachtens nach Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie nicht hat ausüben können. Hierbei hat das nationale Gericht zu prüfen, ob die im Rahmen eines solchen Rechtsbehelfs anwendbaren nationalen Beweisregeln nicht weniger günstig ausgestaltet sind als bei innerstaatlichen Rechtsbehelfen (Äquivalenzgrundsatz) und die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte nichtpraktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivitätsgrundsatz). Außerdem hat das nationale Gericht zu prüfen, ob ein solches Beweismittel auszuschließen ist, um Maßnahmen zu vermeiden, die mit den Grundrechten, namentlich dem Grundsatz des Rechts auf ein faires Verfahren vor einem Gericht nach Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, unvereinbar sind. [Rn. 60 ff.]

## **Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EuGHMR)**

13. **EuGHMR, U.v. 08.04.2003 (S II) – 39339/98 (M.M./Niederlande) – *Telefonatsaufzeichnungen mit Unterstützung der Polizei (Beweis des Vorwurfs der sexuellen Belästigung der Ehefrau eines Mandanten durch Rechtsanwalt)***

(Art. 8 EMRK: Verletzung [6:1 – abw.Mein. *Palm*] – Eingriffsbegriff [§§ 36 ff.] – Zurechnung privaten Verhaltens zum Staat – Umgehungsargument [§ 40] – *englischer* Volltext der Entscheidung unter <http://www.echr.coe.int/>)

*Leitsatz:*

Jedenfalls dann, wenn die Polizei einer Privatperson vorschlägt, Telefongespräche aufzuzeichnen, wenn mit vorheriger Zustimmung des Staatsanwalts Polizeibeamte ein Aufnahmegerät mit einem privaten Telefonanschluss verbinden, wenn die Polizeibeamten die Privatperson veranlassen, das Gespräch auf ein bestimmtes Thema zu lenken, wenn die Polizeibeamten die Privatperson in den Umgang mit dem Aufnahmegerät einweisen und wenn die Polizeibeamten zur Privatperson nach Hause kommen, um die Aufnahmen abzuholen, liegt ein Eingriff in Art. 8 EMRK vor [§ 36 ff.] – sog. „crucial contribution“ im Sinne von EuGHMR, U.v. 23.11.1993 – 40/1992/385/463 (A./Frankreich) – Serie A Nr. 277-B (1994), 38 (48 § 36) – *Telefonfalle (Auftragsmord)* = ÖJZ 1994, 392. [§§ 38 f].  
In einem solchen Fall ist der Private nicht die letztlich das Geschehen kontrollierende Person. Andernfalls würde man den Untersuchungsbehörden erlauben, ihre konventionsrechtlichen Pflichten durch die Einschaltung Privater zu umgehen. [§ 40]

**14. EuGHMR, U.v. 17.04.2003 (S III) – 52853/99 (Yilmaz/Deutschland) – Unbefristetes Einreiseverbot bei ansonsten konventionskonformer Ausweisung als Verletzung von Art. 8 EMRK (Kontakt mit Kind)**

(Art. 8 EMRK: Verletzung – Beurteilungszeitpunkt: letztinstanzliche Entscheidung [hier des BVerfG] – *französischer* Volltext der Entscheidung unter <http://www.echr.coe.int/> [dort auch *englische* Pressemitteilung Nr. 208 v. 17.04.2003])

*Leitsatz:*

Bei einem Ausländer der „zweiten Generation“, der Inhaber einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ist, kann die Ausweisung wegen schwererer Straftaten gemäß § 47 Abs. 1 und 3 AuslG nicht unbedingt als unverhältnismäßig im Sinne von Art. 8 Abs. 2 EMRK angesehen werden, wohl aber das unbefristete Einreiseverbot nach § 8 Abs. 2 AuslG, welches dem Kontakt des Ausländers zu seinem aus einer Beziehung mit einer Deutschen hervorgegangen (Klein-) Kind entgegen steht. [§§ 44 ff.]

**15. EuGHMR, U.v. 24.04.2003 (S I) – 36812/97 u. 40104/98 (Sylvester/Österreich) – Nichtdurchsetzung der Kindesherausgabe an US-Amerikaner (Zeitablauf/Kindeswohl)**

(positive Pflichten aus Art. 8 EMRK [weitergehender Zweck als der nicht eigens behandelte Art. 6 EMRK]: Verletzung [§§ 54 ff., 76 f.] – *englischer* Volltext der Entscheidung unter <http://www.echr.coe.int/>)

*Leitsatz:*

Es ist der wesentliche Zweck von Art. 8 EMRK, den Einzelnen vor willkürlichen Eingriffen durch Behörden zu schützen. Darüber hinaus mag es positive Pflichten (Schutzpflichten) geben, die von den Behörden einen effektiven Schutz des Familienlebens verlangen. Eine dieser (Schutz-) Pflichten besteht darin, Maßnahmen zu ergreifen, um das Recht eines Elternteils auf Zusammenführung mit seinem Kind durchzusetzen. Diese Pflicht ist allerdings schon deshalb keine absolute, weil einige Vorbereitungen getroffen werden müssen, bevor eine solche Wiedervereinigung statt finden kann, wenn das Kind zuvor schon einige Zeit bei dem anderen Elternteil gelebt hat. Jede Pflicht der Behörden, in diesem Bereich (unmittelbaren) Zwang anzuwenden, ist von vornherein begrenzt angesichts der widerstreitenden Rechte und Freiheiten,

insbesondere denen des Kindes. Die nationalen Behörden haben dabei ein faires Gleichgewicht herzustellen („fair balance“/„juste équilibre“). Entscheidend ist, dass alle notwendigen Schritte unternommen werden, um die Rückkehr des entführten Kindes zu ermöglichen. Relevant ist insbesondere, wie schnell diese Schritte unternommen werden, da der Zeitablauf nicht wieder gut zu machende Konsequenzen für die Beziehung des Elternteils zum Kind haben kann. Eine Veränderung der Tatsachenlage kann ausnahmsweise der Vollstreckung eines rechtskräftigen Gerichtsbeschlusses entgegen stehen, sofern diese Veränderung nicht – wie hier – auf dem zögerlichen Verhalten der Behörden beruht. [§§ 54 ff.]

16. **EuGHMR, U.v. 24.04.2003 (S IV) – 53360/99 (Victor Emmanuel de Savoie/Italien) – Verfassungsrechtliches Rückkehrverbot für „Königskinder“ (Streichung)** (Art. 3 4. ZP EMRK: Streichung nach Änderung der italienischen Verfassung mit Wirkung vom 10.11.2002 – Art. XIII Abs. 2 und 3 [Schlussbestimmungen] – *französischer* Volltext der Entscheidung unter <http://www.echr.coe.int/> [dort auch *englische* Pressemitteilung Nr. 217 v. 24.04.2003])
17. **EuGHMR, U.v. 29.04.2003 (S IV) – 56673/00 (Iglesias Gil u. A.U.I./Spanien) – Kindesentführung in die USA** (Art. 8 EMRK: Verletzung [§§ 47 ff.] – Auslegung im Lichte des Haager Übereinkommens vom 25.10.1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung [BGBl. 1990 II S. 206, 207 - § 51] – *französischer* Volltext der Entscheidung unter <http://www.echr.coe.int/> [dort auch *englische* Pressemitteilung Nr. 229 v. 29.04.2003])  
*Leitsatz:*  
Im Wesentlichen wie EuGHMR, U.v. 24.04.2003 (S I) – 36812/97 u. 40104/98 (Sylvester/Österreich) – *Nichtdurchsetzung der Kindesherausgabe an US-Amerikaner (Zeitablauf/Kindeswohl)*.  
Die positiven Pflichten aus Art. 8 EMRK sind im Lichte des Haager Übereinkommens vom 25.10.1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II S. 206, 207) auszulegen. [§ 51]
18. **EuGHMR, 6 Urteile gegen die Ukraine v. 29.04.2003 (S IV) – 38812/97 u.a. (Poltoratskiy u.a.) – Todeszellen** ([u.a.] Verletzung von Art. 3 EMRK – amtswegige Durchentscheidung, obwohl Anwalt auf Verbesserung der Haftbedingungen verweist – ernste Fragen allgemeiner Natur betreffend die Anwendung von Art. 3 EMRK auf die Bedingungen der Haft von Todeskandidaten in der Ukraine [vor offizieller Abschaffung der Todesstrafe im Februar 2000] – *englischer* Volltext der Entscheidungen unter <http://www.echr.coe.int/>)